

dem Gesetz in Verbindung bringen, daß in der §. 1. nach den letzten Worten: „ertheilt worden ist,“ hinzugefügt würde: „Welche Erlaubniß jedoch, dafern nicht das Ueberhandnehmen der Fäulniß, oder die begründete Besorgniß vor Ansteckung eine frühere Beerdigung nothwendig macht, nicht vor 72 Stunden nach dem erfolgten Tode ertheilt werden darf.“

Referent Bürgermeister *Behner*: Ich muß mir erlauben, die §. noch einmal vorzulesen, damit sie richtig verstanden wird. Sie heißt: „von Eintritt des Gesetzes an darf keine Leiche beerdigt werden, bevor sie nicht der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen hat, und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden ist.“ Die §. spricht also nicht aus, daß die Zeit, wenn das Begräbniß selbst stattfinden soll, eintreten soll, sondern sie spricht im Allgemeinen aus, der Todtenbeschauer solle nicht eher die Erlaubniß ertheilen, als bis er ersehen, ob die Verwesung eingetreten ist. Ob die Verwesung in drei, vier, fünf Tagen eintritt, darauf kann nichts ankommen, er muß warten, bis sie eingetreten ist, und demnach kann ich mich nicht überzeugen, daß eine bestimmte Zeit zu bestimmen sei. Es können solche Leichen allerdings ein, zwei, drei Tage liegen, je nachdem es nothwendig ist. Ich habe geglaubt, der Gesetzentwurf setze voraus, daß keine Zeit bestimmt werde und es bloß darauf ankomme, daß begraben werden dürfe, wenn die Kennzeichen des Todes eingetreten sind. Ich kann also für das Amendement des *Hrn. D. Schilling* nicht stimmen, ich glaube, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs zweckmäßig ist.

*Prinz Johann*: Ich bin, was das Wort „in der Regel“ betrifft, ganz der Ansicht, die geäußert worden ist, und erlaube mir aus der frühern ständischen Praxis hinzuzufügen, daß das Wort „in der Regel“ wenigstens in der jenseitigen Kammer vollkommen perhorrescirt worden ist. Was den Antrag betrifft, daß in der Regel 72 Stunden festzuhalten seien, so hat viel für sich namentlich das, was der Fürst v. Schönburg angeführt hat. Es ist gewiß richtig, daß bei nicht ganz geeigneten Todtenbeschauern dadurch Leichtsinns herbeigeführt werden kann; er eignet sich aber keineswegs für die Aufnahme in das Gesetz. Diese muß feststellen, daß ohne Erlaubniß des Todtenbeschauers nicht begraben werden darf; denn wenn man auch die Bestimmung beibehalten will, daß vor 72 Stunden nicht begraben werden soll, so kann es doch nicht unabänderlicher Grundsatz sein. Auch jetzt werden wirklich Ausnahmen gemacht, wenn Fäulniß eintritt. Nun würde es vielleicht zweckmäßig sein, wenn in der Schrift der Antrag gestellt würde, „daß dem Todtenbeschauer in der Regel zur Pflicht gemacht würde, das Begraben nicht vor 72 Stunden zu veranstalten, wenn nicht Fälle da sind, die es früher nöthig machen.“ Aber ich möchte diese Bestimmung nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen haben.

Fürst v. Schönburg: Ich würde mich mit dieser Modification einverstanden.

Bürgermeister *Schill*: Der Grund, warum der Antragsteller eine Zeit von 72 Stunden aufgenommen wissen will, ist

der, um den Angehörigen nicht wehe zu thun, und die Bestattung diesen nicht zu zeitig aufzulegen. Nun ist dies weder im Gesetze, noch in der Verordnung, noch in der Instruction, mit irgend einem Worte ausgesprochen; in der Instruction heißt es ausdrücklich, nach dem §§. 7, 8, 9 über die Zeit, zu welcher der Todtenbeschauer wiederholt kommen muß, sich verbreitet worden ist, in §. 11: „Sobald bei einer entweder im Sterbehause befindlichen, oder in der Leichenkammer beigesezten Leiche die §. 9 erwähnten Kennzeichen im hinlänglichen Grade vorhanden sind, um an dem wirklichen Tode keinen Zweifel übrig zu lassen, es möge dies nun vor Ablauf von 72 Stunden oder erst später erfolgen, so hat der Todtenbeschauer einen Leichenbestattungsschein nach dem unter B beiliegenden Schema auszustellen, und darin die Zeit, von welcher an die Beerdigung geschehen darf, genau anzugeben.“ Er hat also den Zeitpunkt bloß zu bestimmen, von welchem an begraben werden darf; nicht aber Befehl zu geben, daß gerade zu dieser Zeit begraben werden muß. Hierin ist den Angehörigen in keiner Beziehung eine Beschränkung auferlegt, sondern es bleibt ihnen dieselbe Macht, derselbe freie Wille, den sie jetzt haben. Also die Motive, welche den geehrten Antragsteller zu dem Antrage bewogen hat, ist hier durchaus nicht begründet. Das Gesetz beschränkt die Zeit und den freien Willen der Angehörigen durchaus nicht, sondern legt dem Leichenbestatter auf, den terminus a quo anzugeben, nicht aber, wann begraben werden muß.

Vizepräsident *D. Deutrich*: Für das Amendement läßt sich doch anführen, daß in §. 12 des Gesetzentwurfs das Mandat vom 12. Februar 1792 aufgehoben wird, und dadurch ist auch der dreitägige Zeitraum bestimmt mit aufgehoben. Es würde in der Maße der Antrag von *Sr. Königl. Hoheit* doch angemessen sein, denn es ist den Hinterlassenen doch vielleicht nicht gleichgültig, daß die Beerdigung eher geschehen soll, wenn auch der Tod von dem Leichenbeschauer ausgesprochen ist; sie können dabei ihre Beruhigung finden, daß es auch künftig dabei verbleibt, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

Referent Bürgerm. *Behner*: Es sind zwei Amendements und ein Antrag vorhanden. Die Amendements vom Bürgerm. *Starke* und vom *D. Schilling*, und der Antrag von *Sr. Königl. Hoheit*. Eigentlich haben alle einen Zweck, und es kommt darauf an, ob nicht die Antragsteller jene Amendements fallen lassen, wenn der Antrag *Sr. Königl. Hoheit* angenommen würde.

Bürgermeister *Starke*: Was das meinige betrifft, so würde ich in Bezug auf die beantragte Einschaltung des Wortes: „in der Regel“ damit einverstanden sein, wenn nach dem Antrage des *Herrn D. Schilling* in die Verordnung einige Worte gebracht würden, wornach die Behörden in solchen Fällen in den Stand gesetzt würden, von der Verbindlichkeit der Zuziehung eines Todtenbeschauers dispensiren zu können. Wegen des zweiten Punktes habe ich bereits erwähnt, daß ich jeder reifen Erfahrung und bessern Ueberzeugung weiche. Aber wenn nach der Instruction der Todtenbeschauer nicht absolut berech-